



# WOCHENSCHRIFT DES ARCHITEKTEN-VEREINS ZU BERLIN

HERAUSGEGEBEN VOM VEREINE

Erscheint Sonnabends u. Mittwochs. — Bezugspreis halbjährl. 4 Mark, postfrei 5,30 Mark, einzelne Nummern von gewöhn. Umfange 30 Pf., stärkere entspr. teurer  
Der Anzeigenpreis für die 4gespaltene Petitzelle beträgt 50 Pf., für Behörden-Anzeigen und für Familien-Anzeigen 30 Pf. — Nachlaß auf Wiederholungen

Nummer 20

Berlin, Sonnabend den 17. Mai 1913

VIII. Jahrgang

Zu beziehen durch alle Buchhandlungen, Postämter und die Geschäftsstelle Carl Heymanns Verlag in Berlin W. 8, Mauerstr. 43.44

Alle Rechte vorbehalten

## Das Recht der Sozialversicherung

Vortrag gehalten vom Professor Dr. Carl Koehne in Berlin auf Veranlassung des Studienausschusses im Architekten-Verein zu Berlin

Am 1. Januar 1913 haben das Reichsgesetz über die Versicherung der Angestellten und der größte Teil der Reichsversicherungsordnung Rechtskraft erlangt. Von dieser umfassenden Kodifikation gelten die Vorschriften des vierten Buches, welche die Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung regeln, schon seit Beginn des vorigen Jahres, die übrigen Bestimmungen, insbesondere diejenigen über die Krankenversicherung, werden am 1. Januar 1914 in Kraft treten.

Auf Wunsch des Studienausschusses des Architekten-Vereins gab ich in einem Zyklus von drei je zweistündigen Vorlesungen einen Ueberblick über diejenigen Vorschriften der neuen Gesetze, welche die Berufstätigkeit der Vereinsmitglieder berühren. Auch in dieser Beschränkung ist der die Sozialversicherung ordnende Rechtsstoff so umfangreich, daß er in der vorgeschriebenen kurzen Zeit nur mit Hilfe von Tabellen zur Anschauung gebracht werden konnte, welche den Inhalt der wichtigsten Vorschriften in systematischer Form zusammenfassen.

Nach dem Wunsche des Studienausschusses gelangen diese Tabellen hier zum Abdruck. Auch meines Erachtens können sie dem Architekten und Bauingenieur bei privatem Studium des sozialen Versicherungsrechts — insbesondere in Verbindung mit einer der in Tabelle C genannten kleineren Schriften oder Gesetzesausgaben — gute Dienste leisten. An Stelle der in dem Vortragskurse gegebenen Darstellung, deren Veröffentlichung an dieser Stelle zuviel Raum beanspruchen würde, gebe ich nur einige Erläuterungen zu den Tabellen.

### A. Aus der Statistik der Reichsversicherung

#### I. Das Anwachsen der Entschädigungsleistungen

1885 über 54 Millionen Mark	1900 über 355 Millionen Mark
1890 „ 112 „ „	1910 „ 718 „ „
1895 „ 208 „ „	„ „ „ „

#### II. Die Aufbringung der nötigen Mittel

Die Gesamtheit der Einnahmen der Träger der Reichsversicherung betrug 1910 über 956 Millionen Mark.

Davon rührten aus Beiträgen der Arbeitgeber über 427 Millionen Mark	Versicherten „ 365
„ „ aus dem Reichszuschuß „ 52	„ „

#### III. Zahl der Versicherten und Entschädigungsleistungen 1910

Gesamtbevölkerung Deutschlands über 64 500 000 Personen
Davon waren gegen Krankheit versichert über 13 900 000 Personen
„ „ Unfall „ 24 100 000
„ „ Alter u. Invalidität „ 15 600 000

Entschädigungsleistungen wurden gewährt in der Krankenversicherung über 356 Millionen Mark, in der Unfallversicherung über 164 Millionen Mark, in der Invalidenversicherung über 196 Millionen Mark.

### Zu Tabelle A

Die hier gegebenen statistischen Mitteilungen beruhen auf Publikationen des Reichsversicherungsamts; aus diesen lassen sich einige der Wirkungen der Sozialversicherung genau feststellen. Namentlich erkennt man so, welche gewaltige Geldsummen jetzt in jedem Jahr an Stelle der dürftigen Almosen der Armenpflege Versicherten, deren Arbeitskraft vermindert oder vernichtet ist, sowie Angehörigen oder Hinterbliebenen von Versicherten zufallen; ebenso auch, wie diese Summen von Jahrfünft zu Jahrfünft infolge der Steigerung der Zahl der Versicherten und der Erhöhung der Versicherungsleistungen gewachsen sind (Nr. I). Infolge des Inkrafttretens der Reichsversicherungsordnung und des Angestelltenversicherungsgesetzes werden sie nach der Schätzung von Sachverständigen künftig ungefähr eine Milliarde Mark betragen.

Zu Nr. II. Die Leistungen des Reichsfiskus für die Sozialversicherung beschränken sich nicht auf die bei den angeführten Zahlen allein berücksichtigten Invaliditäts- und Altersrenten, wozu seit 1912 noch die Hinterbliebenenrenten kommen. Das Reich leistet der Sozialversicherung vielmehr namentlich auch durch die Tragung der Kosten des Reichsversicherungsamts und durch die unentgeltliche Auszahlung der Unfall-, Invaliditäts- und Hinterbliebenenrenten sehr bedeutende pekuniäre Dienste.

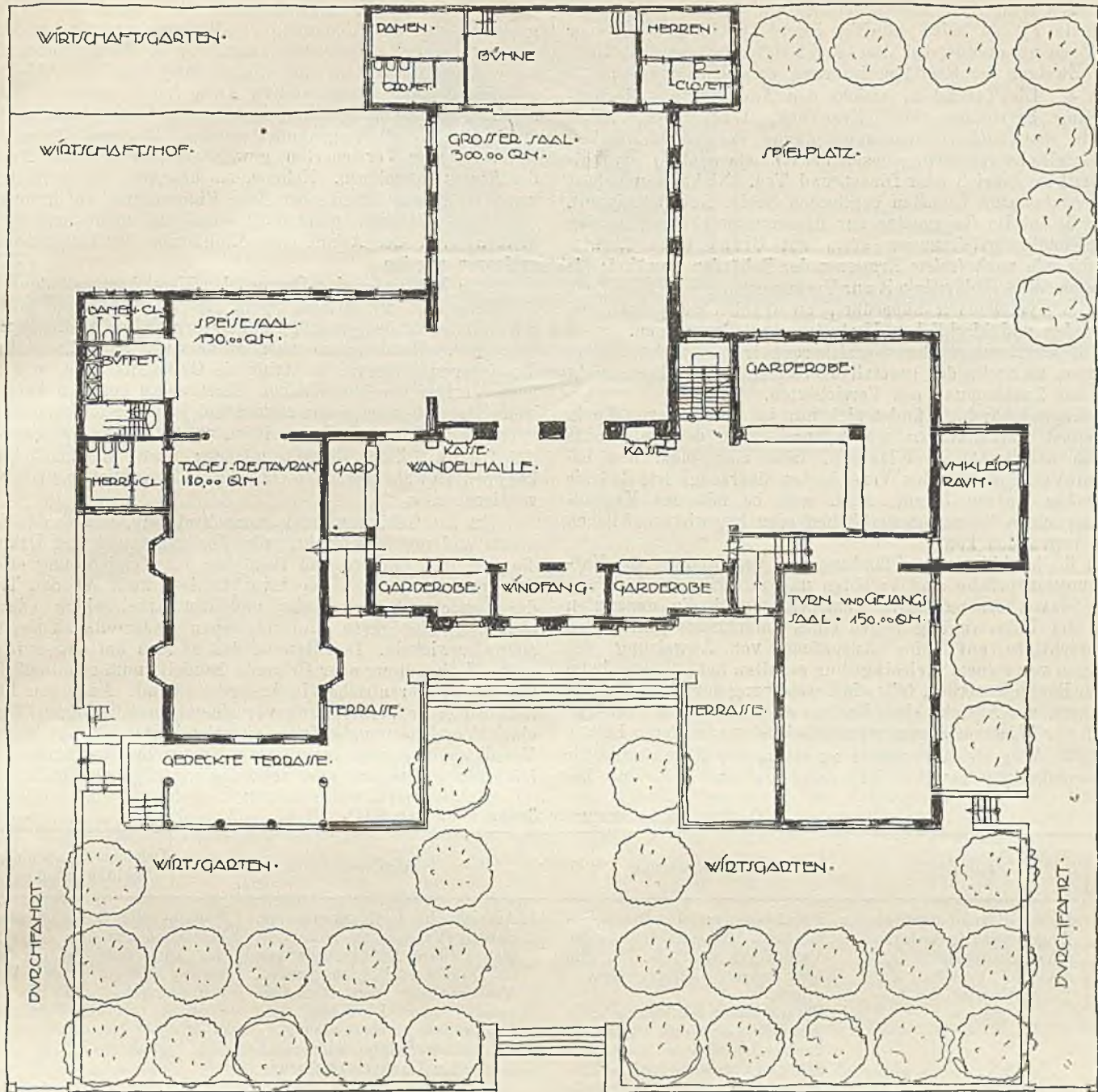
Zu Nr. III. Die große Zahl der gegen Unfall Versicherten rührt daher, daß schon 1910 die Masse der kleineren Landwirte dazu gehörte. Nach den angegebenen Zahlen kamen die Vorteile dieses Versicherungszweiges mehr als einem Drittel, die beiden andern ungefähr einem Viertel oder einem Fünftel aller Reichsangehörigen zugute.

### B. Literatur des Rechts der Sozialversicherung

#### I. Reichsversicherung

- Funke, Die Reichsversicherung. Berlin 1911. 2,50 M.
- Düttmann, Führer durch die deutsche Arbeiterversicherung nach der RVO. Gemeinverständlicher Leitfaden. Altenburg o. J. 30 Pf.
- Cahn, Dr. Ernst, Das System der RVO. Ein Führer durch das neue Recht. Groß-Lichterfelde 1911. 60 Pf.
- Stier-Somlo, Kommentar zur RVO. Berlin 1911 ff. (im Erscheinen).
- RVO. nebst Einf.G. mit Anmerk. und Sachregister, herausgegeben von Hoch. Berlin 1911. 5 M.
- RVO., Textausg. mit kurzen Anm., herausgegeben von Hennig. Leipzig 1911. 3 M.
- Kohler, Rud., Die RVO. Mit Erl. Ansbach 1911. Bd. I.: Krankenversicherung (3 M.), II.: Unfallversicherung (2,50 M.), III.: Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung (2 M.).
- Anleitung über den Kreis der nach der RVO. gegen Invalidität und gegen Krankheit versicherten Personen. Berlin, Behrend & Co. 1912. 1 M.





GDVNDRISS VOM HAUPTGESCHOSS  
1:100

Kasino für eine Arbeiterkolonie. Monatswettbewerb im A.V.B.  
(Wochenschrift Nr. 19, Seite 116)

Abb. 193. Kennwort: „Onisak“. Verfasser: Regierungsbaumeister Dipl.-Ing. Virck

Zu Tabelle C

Die von vielen gewünschte Vereinheitlichung der gesamten Organisation der Sozialversicherung ist namentlich infolge des Widerstandes der Krankenkassen und Berufsgenossenschaften nicht durch die Reichsversicherungsordnung eingeführt. Vielmehr hat man die einschlägigen Vorschriften nur äußerlich in ein einziges Gesetzbuch zusammengefaßt. Indessen gibt dies in Buch I, V und VI eine Anzahl übereinstimmender Vorschriften für sämtliche Versicherungszweige.

Zu 1. Die Personen, welche das Gesetz als „versichert“ bezeichnet, haben — gleichviel, ob sie damit einverstanden sind oder nicht — die Versicherungsbeiträge zu leisten, und ebenso liegt diese Verpflichtung auch ihren Arbeitgebern ob. Wenigstens bei der Kranken- und Unfallversicherung ist der Anspruch auf die Versicherungsleistung auch davon unabhängig, daß für den Versicherungspflichtigen Beiträge gezahlt sind, und sogar davon, daß er bei dem Träger der Versicherung angemeldet war.

Zu 2. Den versicherungspflichtigen Personen steht die Entscheidung darüber nicht zu, bei welchen Organisationen sie sich versichern wollen. Vielmehr hat der Staat die erforderlichen Verbände und Anstalten, die von der Reichsver-

sicherungsordnung als Träger der Versicherung bezeichnet werden, selbst ins Leben gerufen, und wer versicherungspflichtig ist, muß sich bei ihnen versichern; also bezüglich der Krankenversicherung bei den Krankenkassen, in bezug auf die Unfallversicherung bei den Berufsgenossenschaften und gegen die Folgen der Invalidität sowie zugunsten der Hinterbliebenen bei den Versicherungsanstalten. Auch in bezug auf die Versicherungsträger gleicher Art hat der einzelne nicht die Wahl, welcher Organisation er seine Versicherung übertragen will. Welcher Versicherungsträger, z. B. welche Krankenkasse für ihn in Betracht kommt, hängt von dem Ort und der Art der Beschäftigung ab. Die einzige noch bestehende Ausnahme von dem Kassenzwange liegt darin, daß der Krankenversicherungspflichtige Mitglied einer Ersatzkasse werden darf und dadurch von den Verpflichtungen gegen die Zwangskasse frei wird, der er sonst angehören müßte (vgl. zu Tabelle E).

Zu 3. Die Tatsache, daß der Arbeitgeber Gewerbetreibender ist, bildet schon von jeher bei der Invalidenversicherung und wird künftig auch bei der Krankenversicherung keine Voraussetzung der Versicherungspflicht des Arbeitnehmers bilden. Da der Begriff des Gewerbetriebs in der Unfallversicherung vom

Reichsversicherungsamt außerordentlich weit gefaßt wird (siehe zu Tabelle F), so wird künftig jeder Architekt, auch der künstlerisch arbeitende, bei ihm beschäftigte Personen in sämtlichen Zweigen der Sozialversicherung versichern müssen.

Zu 4. Die Tatsachen, welche den Anspruch auf die Entschädigung begründen, sind Krankheit, Wochenbett, hohes Alter (in der Reichsversicherungsordnung Vollendung des 70., im Angestelltenversicherungsgesetz des 65. Lebensjahrs), Invalidität, Unfall im Betrieb oder Dienst und Tod. Nicht dazu gehört im Gegensatz zum neuesten englischen Recht Arbeitslosigkeit.

Zu 5. a) Im Gegensatz zu Armenunterstützung werden die Entschädigungsleistungen stets auf Grund eines Rechtsanspruchs, nie nach freiem Ermessen der Behörden gewährt; sie haben auch nicht Bedürftigkeit zur Voraussetzung und lassen das Recht des Versicherten unberührt, an Wahlen zu politischen, kommunalen und kirchlichen Vertretungen teilzunehmen.

b) I. d. R. darf der Versicherungsträger nicht andere Leistungen an Stelle der gesetzlich bestimmten gewähren, nicht einmal mit Zustimmung des Versicherten.

c) Kapitalabfindung findet sich nur bei Ausländern, die in ihre Heimat zurückkehren wollen, und statt der Unfallrente bei noch arbeitsfähigen Inländern, falls man nach den besonderen Verhältnissen des Versicherten überzeugt ist, daß sie ihm großen Nutzen bringt, z. B. weil er mit der Kapitalabfindung einen kleinen gewerblichen oder landwirtschaftlichen Betrieb begründen kann.

Zu 6. b) Abtretung, Pfändung und Verpfändung der Entschädigungsansprüche sind verboten und unwirksam. Indessen gibt es davon Ausnahmen. Namentlich sind die genannten Formen der Uebertragung wegen eines Vorschusses gültig, den der Berechtigte auf seine Ansprüche vor Anweisung der Leistungen von seinem Arbeitgeber erhalten hat. Dieser kann also dem Rentenbewerber, falls die Festsetzung der Rente längere Zeit dauert, zur Abwehr einer Notlage einen Vorschuß gewähren und sich zur Wiedererlangung seines Geldes an die Rente halten.

Zu 7. Wer als Arbeitgeber zu einem der Ehrenämter der Sozialversicherung gewählt ist, darf das Amt nur aus be-

stimmten im Gesetz aufgezählten Gründen ablehnen, die im allgemeinen den zur Ablehnung von Vormundschaften berechtigenden entsprechen. Außerdem kann, wer in einem solchen Ehrenamte schon mindestens zwei Jahre tätig war, die Wiederwahl zu diesem oder einem andern Amte für die nächste Wahlzeit ablehnen. Ablehnung ohne zureichenden Grund kann mit Geldstrafe bis zu 500 M. geahndet werden. Dagegen dürfen die als Vertreter der Versicherten gewählten Personen die Annahme des Amtes verweigern. Nehmen sie das Amt an, so dürfen sie, wenn sie ihrem Arbeitgeber jede Einberufung zu ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit rechtzeitig anzeigen, nicht wegen Fernbleibens von der Arbeit ohne Einhaltung der Kündigungsfrist entlassen werden.

Alle Mitglieder der Organe der Versicherungsträger haben Schadenersatz zu leisten, wenn sie in ihrem Amte nicht die Sorgfalt verwenden, welche „ein braver und ordentlicher Bürger schuldet“. Handeln sie aber vorsätzlich zum Nachteile des Versicherungsträgers, so trifft sie Gefängnisstrafe, wozu auch noch Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte kommen kann, und wenn sie sich oder einem andern bei jener Handlung einen Vermögensvorteil verschaffen wollten, außerdem noch Geldstrafe.

Zu 8. Zum Entgelt gehören auch Weihnachtsgratifikationen, Gewährung freien Unterhalts, Ermöglichung von Nebenverdienst usw.

Zu 9. Gebühren- und stempelfrei sind, soweit das Gesetz nichts anderes vorschreibt, alle Verhandlungen und Urkunden, die bei den Trägern und Behörden der Versicherung erforderlich werden, um die Rechtsverhältnisse zwischen den Trägern der Versicherung einerseits und den Arbeitgebern oder Versicherten oder ihren Hinterbliebenen andererseits zu begründen oder abzuwickeln. Den Beweis, daß es sich um eine erforderliche Verhandlung oder Urkunde handelt, muß eventuell führen, wer die Gebührenfreiheit in Anspruch nimmt. Außerdem können, falls bei einer Verhandlung vor einem Versicherungsträger oder einer Versicherungsbehörde ein Beteiligter durch Mutwillen, Verschleppung oder Irreführung Kosten des Verfahrens veranlaßt, ihm diese ganz oder teilweise auferlegt werden.

D. Die Versicherungsbehörden nach der RVO.

Arten	Stellung	Zusammensetzung	Befugnisse	Organisation bei der Rechtsprechung
I. Versicherungsämter	In der Regel besondere Abteilungen der unteren Verwaltungsbehörde, also in Preußen der Landratsämter und Magistrate.	a) Berufsbeamte: 1. Der Vorsitzende, der Leiter der unteren Verhandlungsbehörde. 2. Ein oder mehrere Stellvertreter desselben. b) Ehrenbeamte: Mindestens 12, je zur Hälfte von den Vertretern der Versicherten und der Arbeitgeber im Vorstände der Krankenkassen des Bezirks gewählte „Versicherungsvertreter“	1. Aufsicht über die Krankenkassen. 2. Sonstige Verwaltungsbefugnisse, insbesondere Auskunfterteilung in Reichsversicherungssachen, Vorbereitung der Rentenbescheide der Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung. 3. Richterliche Befugnisse, namentlich in der Krankenversicherung.	Spruch- und Beschlüssausschüsse, bestehend aus dem Vorsitzenden des Amtes (oder seinem Stellvertreter) und je einem Versicherungsvertreter aus den Arbeitgebern und den Versicherten.
II. Oberversicherungsämter	Entweder an die höhere Verwaltungsbehörde angegliedert oder selbständig. Amtsbezirk in Preußen i. d. R. Regierungsbezirk; doch auch Ausnahmen, namentlich Errichtung für Dienstbetriebe des Reichs und der Bundesstaaten mit eignen Betriebskrankenkassen zulässig.	a) Mitglieder: 1. Direktor, 2. Andere Mitglieder als dessen Stellvertreter, 3. Stellvertreter für jedes Mitglied. b) Beisitzer: Mindestens 40 je zur Hälfte aus den Versicherten und deren Arbeitgebern gewählte Ehrenbeamte.	1. Oberaufsicht über die Krankenkassen. 2. Sonstige Verwaltungsbefugnisse, insbesondere Feststellung des Ortslohns für die Krankenversicherung. 3. Richterliche Befugnisse als zweite Instanz bei allen Zweigen der Reichsversicherung.	a) Spruchkammern, bestehend aus einem Mitgliede und je zwei Beisitzern aus den Arbeitgebern und den Versicherten. b) Beschlüsskammern, bestehend aus dem Direktor und einem zweiten Mitgliede des Amtes und je einem Beisitzer aus den Arbeitgebern und den Versicherten.
III. Reichsversicherungsamt	Selbständige Reichsbehörde, oberste Behörde für die gesamte Reichsversicherung im ganzen Reichsgebiete, soweit nicht in einzelnen Bundesstaaten besondere Landesversicherungsämter bestehen.	a) Ständige Mitglieder (vom Kaiser ernannt): Präsident, zwei Direktoren, Senatspräsidenten und sonstige Mitglieder. b) 32 nichtständige Mitglieder: 1. 8 Vertreter des Bundesrats, 2. je 12 von den Arbeitgebern und den Versicherten gewählte. c) Richterliche Beamte, die der Reichskanzler zu den Spruchsenaten beruft.	1. Aufsicht über die Berufsgenossenschaften und Versicherungsanstalten, oberste Aufsicht über die Krankenkassen. 2. Sonstige Verwaltungsbefugnisse 3. Erlaß von Satzungen (z. B. der Wahlordnung für die Vertreter der Versicherten bei den Berufsgenossenschaften), 4. Richterliche Befugnisse als höchste Instanz.	a) Spruchsenate, bestehend aus Vorsitzendem (Präsident, Direktor oder Senatspräsident), einem Vertreter des Bundesrats, einem ständigen Mitgliede, zwei richterlichen Beamten, einem Vertreter der Arbeitgeber und solchem der Versicherten (7 Mitgl.). b) Beschlüsssenate, ebenso nur mit Fehlen der richterlichen Beamten (5 Mitgl.). (Fortsetzung folgt)